

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde PENNEWANG vom 13. Dezember 2010 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

A.) Die Abfallgebühr für die verschiedenen Größen inkl. 120L Biotonne beträgt ab **01.01.2026** lt. GR-Beschluss

a)	je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 185,17
b)	je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 230,00
c)	je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 283,40
d)	je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 569,06
e)	je gehaltenem Abfallbehälter 800 L Inhalt	€ 1.610,17
f)	je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 2.103,65

B) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt **€ 5,80**

C) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 5 pro Quartal gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

1. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt **€ 3,63** pro Entleerung.

2.

Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt **€ 7,27** pro Entleerung.

3. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigestellt.
Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr **€ 2,60**.

4. Die Grundgebühr pro bebauter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt **€ 50,00**

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
Die Abfallgebührenordnung vom tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Franz Waldenberger